Landratsamt
Biberach

Kommunale Gesundheitskonferenz

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz im Landkreis Biberach

Präambel

Der Faktor Gesundheit wird zunehmend als wichtiger Standortfaktor neben Wirtschaft, Bildung, Verkehr und Kultur wahrgenommen. Lebensqualität, Leistungsfähigkeit und Lebensstandard in einer Region hängen wesentlich mit dem Faktor Gesundheit zusammen und beeinflussen die Attraktivität einer Region.

Dabei ist es wichtig, den Blickwinkel vom individuell-kurativen hin zu einem umfassenden bevölkerungsbezogenen Public-Health-Ansatz zu weiten. Individuelle Behandlungsmöglichkeiten für Erkrankungen haben mittlerweile einen hohen Standard erreicht. Um Erkrankungen in einer Gesellschaft zu minimieren, reichen sie aber nicht aus. Die vorbeugende Änderung des Lebensstils (Verhaltensprävention) und eine gesunde Lebenswelt (Verhältnisprävention) sind mindestens genauso entscheidend. „Stromaufwärtsdenken“ ist für die Lebensqualität des Einzelnen und aus ökonomischer Sicht nötig. Auf unsere Gesellschaft kommen große Herausforderungen zu. Wir sehen heute bereits erste Auswirkungen des demographischen Wandels und erleben auf der einen Seite eine Erweiterung des Krankheitsspektrums von Infektionskrankheiten bis zu den überwiegend lebensstilbedingten Zivilisationskrankheiten. Gleichzeitig strömen Menschen als Flüchtlinge zu uns, bei denen der Fokus wieder verstärkt auf den Infektionskrankheiten liegt.

Die Kommunale Gesundheitskonferenz bietet die Möglichkeit, lokale Entscheidungsträger mit den Akteuren aus der kurativen und präventiven Medizin zu vernetzen und dadurch eine dialogorientierte Austauschplattform einzurichten.

Die Kommunale Gesundheitskonferenz im Landkreis Biberach bildet einen Zusammenschluss der Akteure im Gesundheitswesen innerhalb des Landkreises. Sie greift die wesentlichen Themen auf, die in Netzwerken bearbeitet werden. Sie informiert bei Bedarf die interessierte Öffentlichkeit, um dieser die Beteiligung an gesundheitsrelevanten Themen zu ermöglichen.

Die Kommunale Gesundheitskonferenz im Landkreis Biberach KGK-BC wurde 2011 ins Leben gerufen und gibt sich hiermit folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zweck und Gegenstand der Kommunalen Gesundheitskonferenz im Landkreis Biberach

(1) Die KGK-BC versteht sich als Verbund von Akteuren insbesondere aus den Bereichen Gesundheit, Soziales, Bildung, Verwaltung, kommunale Vertreter und Wissenschaft im Landkreis Biberach mit dem Ziel, die Gesundheit der Bürger im Landkreis auf hohem Niveau zu erhalten und zu verbessern.

(2) Die KGK-BC soll bedarfsorientiert konkrete Strategien erarbeiten, um in den Lebenswelten der Menschen im Landkreis Biberach gesundheitsfördernd und präventiv zu wirken.

(3) Ein wichtiges Element der KGK-BC ist die Orientierung am kommunalen Bedarf (Bedarfsanalyse). Auf der Grundlage der Bedarfsanalyse werden von der KGK-BC Netzwerke ins Leben gerufen, die Problemfelder gezielt bearbeiten.

(4) Wesentliches Instrument der KGK-BC sind regelmäßige Sitzungen und die Arbeit in den Netzwerken. In der KGK-BC werden die zentralen gesundheitlichen Themen benannt. In den Netzwerken werden Ergebnisse erarbeitet und ggf. Handlungsempfehlungen erstellt.

(5) Dem Netzwerkgedanken der KGK-BC folgend soll die Umsetzung der Handlungsempfehlungen gemeinsam von den Mitgliedern der KGK-BC getragen werden. Die gesetzlich verankerten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bleiben hiervon unberührt.

(6) Bestehende gesundheitliche Netzwerke oder Gremien im Landkreis Biberach, insbesondere die Regionale Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung RAG werden in die KGK-BC und/oder deren Netzwerke eingebunden.

§ 2 Leitung und Vertretung der KGK-BC

(1) Der Vorsitz der KGK-BC wird vom Landrat des Landkreises Biberach oder in Vertretung vom für das Gesundheitsamt zuständigen Dezernenten übernommen.

(2) Der Vorsitzende bzw. sein Vertreter vertreten die KGK-BC nach außen.

§ 3 Aufgaben der KGK-BC

- Generieren von Themenvorschlägen, Konsensfindung über zukünftige Gesundheitsziele und über Strategien, um diese Ziele zu erreichen
- Empfehlungen zu Neuaufnahmen, Änderungen in der Geschäftsordnung usw.
- Zusammenarbeit mit den beteiligten Netzwerken
- Vermitteln und Vertreten der Gesundheitsziele in den jeweiligen Institutionen und Lebenswelten

§ 4 Mitgliedschaft in der KGK-BC

(1) Die KGK-BC setzt sich zusammen aus Vertretern der örtlichen Institutionen und Einrichtungen aus den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention, gesundheitliche Versorgung, Selbsthilfe sowie des Bildungs- und Sozialbereiches.

(2) Die Mitglieder sind nachfolgend in Absatz 3 Ziffer 1 bis 31 aufgeführt.

(3) Mitglieder der KGK-BC sind:
1. Landkreis Biberach
2. Sana Kliniken Landkreis Biberach
3. Kreisärzteschaft Biberach
4. Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg
5. Arbeitsmedizin
6. Krankenkassen
7. Kommunale Suchtbeauftragte
8. Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung
9. Kommunale Pflegekonferenz
10. Vorsitzender des Bürgermeister-Kreisverbandes
11. Stadt Biberach
12. Stadt Laupheim
13. Liga der freien Wohlfahrtsverbände
14. ZfP Südwürttemberg
15. REHA-Einrichtungen
16. KIGS – Kontakt und Informationsstelle für gesundheitliche Selbsthilfegruppen Biberach
17. SRH-Fernhochschule
18. Sportkreis Biberach
19. Kreisseniorenrat Biberach
20. Betroffene Ämter aus der Landkreisverwaltung
21. Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
22. Kreisgruppe Biberach im Hebammenlandesverband
23. Landesapothekerkammer Baden-Württemberg
24. St. Elisabeth-Stiftung
25. Kreisjugendring Biberach e.V.
26. Landesverband Katholischer Kindertagesstätten e.V.
27. Evangelische Fachberatung für Kindertagesstätten im Kirchenbezirk Biberach
28. Präventionsbeauftragte des Regierungspräsidiums Tübingen
29. Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg
30. Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg
31. Vertreter weiterer Heilberufe

(4) Neue Mitglieder können mit der Mehrheit der Stimmen aufgenommen werden.

(5) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung aus der KGK-BC austreten.

(6) Die Mitglieder verpflichten sich, die Geschäftsstelle der KGK-BC bei der Erstellung von Informationsgrundlagen und -materialien und bei der Gesundheitsberichterstattung zu unterstützen.

§ 5 Vertretung der Mitglieder in den Sitzungen der KGK-BC

(1) Der Landkreis Biberach wird durch den Landrat bzw. den für das Gesundheitsamt zuständigen Dezernenten und den Leiter des Gesundheitsamtes sowie den Leiter des zuständigen Sachgebietes (Geschäftsstelle) vertreten.

(2) Die übrigen Mitglieder der KGK-BC benennen jeweils einen Vertreter, sowie einen Stellvertreter für den Fall der Verhinderung.

(3) Die Vertreter verfügen über Entscheidungskompetenz und sollen sich zu den Themen für ihre Einrichtung verbindlich äußern können.

(4) Die Mitglieder der KGK-BC sind im Falle ihrer Verhinderung für die rechtzeitige Information ihrer Vertreter und der Geschäftsstelle verantwortlich.

(5) Soweit durch die Teilnahme an den Sitzungen der KGK BC oder der Netzwerke Reisekosten entstehen, richtet sich die Erstattung nach den für die entsendende Stelle maßgeblichen Vorschriften. Diese trägt auch die Kosten.

§ 6 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der KGK-BC wird vom Kreisgesundheitsamt Biberach wahrgenommen.

(2) Aufgaben der Geschäftsstelle sind insbesondere:
- Die Einladungen zu den Sitzungen, die Organisation, die Vor- und Nachbereitung
- Die Protokollierung der Sitzungen der KGK-BC (Schriftführer)
- Die Organisation und inhaltliche Begleitung der Netzwerke

§ 7 Sitzungen der KGK

(1) Die Leitung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter.

(2) Die Sitzungen sollen ein- bis zweimal im Jahr stattfinden.

(3) Auf Einladung der Geschäftsstelle können externe Sachverständige ohne Stimmrecht zu den Sitzungen der KGK-BC hinzugezogen werden.

(4) Vorschläge zur Tagesordnung sind, mit einer Darstellung des Sachverhaltes und Begründung versehen, spätestens 28 Kalendertage vor dem Sitzungstermin in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle einzureichen.

(5) Über die Sitzungen werden Sitzungsprotokolle von der Geschäftsstelle erstellt, an die Teilnehmer versandt und von diesen in der folgenden Sitzung genehmigt.

§ 8 Abstimmungen, Beschlussfähigkeit

(1) Die KGK-BC ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Stimmengleichheit ist die Handlungsempfehlung abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die KGK-BC ist ein auf Konsens angelegtes Gremium. Die von ihr zu fassenden Beschlüsse zu Handlungsempfehlungen erfordern eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Selbstverpflichtung

(1) Die Mitglieder der KGK BC und deren Vertreter sind für die zeitnahe Weiterleitung der Ergebnisse der Konferenz und die Kommunikation dieser Ergebnisse in ihren Einrichtungen verantwortlich.

(2) Die Mitglieder unterstützen die Arbeit der Geschäftsstelle. Sie bringen ihr Expertenwissen und ggf. vorhandenes Datenmaterial (unter Berücksichtigung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen) ein.

(3) Die Mitglieder setzen sich im Rahmen ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten für die Umsetzung der Handlungsempfehlungen ein und nutzen innerhalb ihrer Institutionen alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Realisierung beschlossener Maßnahmen.

§ 10 Finanzierung

(1) Der Landkreis Biberach trägt die Kosten der Geschäftsstelle insbesondere durch die Bereitstellung von Personalkapazitäten. Fördermittel des Landes sowie Drittmittel fließen unmittelbar dem Landkreis zu und werden von diesem für die Geschäftsstelle bzw. konkrete Maßnahmen und Projekte zur Verfügung gestellt.

(2) Eine Beteiligung der Sozialversicherungsträger ist im Rahmen der gemeinsamen und einheitlichen Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung der §§ 20 und 20 a SGB V möglich.

(3) Den Rahmen für Aktivitäten der Krankenkassen und somit gemeinsamer und einheitlicher Handlungsempfehlungen bietet der Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes in der jeweils aktuellen Fassung. Die Sozialversicherungsträger unterstützen die Arbeit der Geschäftsstelle im Rahmen ihrer Möglichkeiten und bringen ihre fachliche Kompetenz bei der strukturellen Weiterentwicklung ein.

(4) Die Mitglieder suchen im Einzelfall und projektbezogen gemeinsam nach Finanzierungsmöglichkeiten.

§ 11 Änderungen der Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung der KGK-BC bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der KGK-BC am 07.10.2026 in Kraft.